

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>33. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1979	<b>Nummer 70</b>
---------------------	---	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7125	27. 11. 1979	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) . . . . .	918

**Verordnung**  
**über die Gebühren und Auslagen**  
**der Bezirksschornsteinfegermeister**  
**(Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)**

Vom 27. November 1979

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1040), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstücks-eigentümer Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. Hierdurch ist auch die Gebühr für die Feuerstättenschau abgegolten.

(2) Neben den festgesetzten Gebühren werden keine Wegegelder erhoben.

**§ 2**  
**Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten**

(1) Zu den Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten gehören die Grundgebühren, die Kehrgebühren, die Überprüfungsgebühren sowie die Gebühren und Auslagen für Rauchgasmessungen (§§ 3-6). Die Gebühren nach den §§ 3-5 werden für jedes selbständige Gebäude zusammengerechnet und je nach der Anzahl der Kehrungen bzw. Überprüfungen in gleiche Teile geteilt. Die Teilbeträge sind nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten fällig.

(2) Wird ein Gebäude oder eine kehr- und überprüfungspflichtige Anlage erst im Laufe des Kalenderjahres in Benutzung genommen, so ist für die noch anfallenden Kehrungen bzw. Überprüfungen die anteilige Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühr zu erheben. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Laufe des Kalenderjahres ein Gebäude nur zeitweise benutzt oder eine Anlage ordnungsgemäß außer Betrieb gesetzt wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung).

(3) Ein selbständiges Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jedes selbständig benutzbare, durch eine Hausnummer ausgewiesene oder mit einem eigenen Eingang versehene Bauwerk einschließlich der unbewohnten Nebengebäude wie z. B. Waschküchen, Futterküchen u. a.

(4) Als Stockwerk im Sinne dieser Verordnung gilt jedes über dem Keller liegende Geschoß. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn dort die Schornsteinsohle liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung werden je angefangene 2,50 m als Stockwerk gerechnet; Restlängen bis zu 1 m bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend für Schornsteine, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen lässt.

(5) Bei der Berechnung der Gebühren für Kanäle und Rohre bleiben die ein Meter übersteigenden Längen bis zu 50 cm außer Ansatz.

**§ 3**  
**Grundgebühren**

(1) Die Grundgebühr für jedes benutzte selbständige Gebäude beträgt jährlich

- |  |          |
|--|----------|
| 1. bei zweimaliger Kehrung<br>oder Überprüfung | 11,25 DM |
| 2. bei viermaliger Kehrung                     | 22,50 DM |

(2) Für die Rauchgasmessungen nach § 6 werden Grundgebühren nicht erhoben.

**§ 4**  
**Kehrgebühren**

Die jährlichen Kehrgebühren betragen

1. für die Kehrung eines Schornsteins bis 1600 cm <sup>2</sup>	
bei zweimaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	4,01 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,56 DM
bei viermaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	8,02 DM
für jedes weitere Stockwerk	1,12 DM
2. für die Kehrung eines Schornsteins über 1600 cm <sup>2</sup>	
bei zweimaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	12,20 DM
für jedes weitere Stockwerk	2,03 DM
bei viermaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	24,40 DM
für jedes weitere Stockwerk	4,06 DM
3. für die Kehrung eines Rauchkanals bis 1600 cm <sup>2</sup>	
bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	11,16 DM
für jedes weitere Meter	1,93 DM
bei viermaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	22,32 DM
für jedes weitere Meter	3,86 DM
4. für die Kehrung eines Rauchkanals über 1600 cm <sup>2</sup>	
bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	12,91 DM
für jedes weitere Meter	2,28 DM
bei viermaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	25,82 DM
für jedes weitere Meter	4,56 DM
5. für die Kehrung eines Rauchrohres	
bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	11,16 DM
für jedes weitere Meter	1,93 DM
6. für die einmalige Kehrung von Rauchrohren, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können, bis 1600 cm <sup>2</sup>	
für das erste angefangene Meter	5,58 DM
für jedes weitere Meter	0,94 DM
7. für die einmalige Kehrung von Rauchkanälen, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können, über 1600 cm <sup>2</sup>	
für das erste angefangene Meter	25,81 DM
für jedes weitere Meter	4,57 DM

**§ 5**  
**Überprüfungsgebühren**

Die jährlichen Überprüfungsgebühren betragen

1. für die einmalige Überprüfung eines Abgasrohres	4,12 DM
2. für die einmalige Überprüfung eines Abgaskanals	
für das erste angefangene Meter	5,58 DM
für jedes weitere Meter	0,94 DM
3. für die zweimalige Überprüfung eines Abgasschornsteins oder eines Abluft- schachtes	
für das 1. Stockwerk	4,01 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,56 DM
4. für die zweimalige Überprüfung eines Zuluftschachtes	3,89 DM

## § 6

**Gebühren und Auslagen  
für Rauchgasmessungen**

(1) Die Gebühren für Rauchgasmessungen nach §§ 9 a und 9 b der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165) betragen:

1. bei Feuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern	32,24 DM
2. bei Feuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern	
a) mit einer Meßstelle	32,24 DM
b) mit zwei Meßstellen	53,45 DM
c) über Durchgangshöhe (Luftherzter)	43,95 DM
3. bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	
a) mit einer Meßstelle	59,65 DM
b) mit zwei Meßstellen	87,20 DM

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann neben der Gebühr die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Auswertung der Rauchgasmessungen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entstehen.

## § 7

**Zusätzliche Kehrungen**

Werden zusätzliche Kehrungen oder Überprüfungen von Schornsteinen oder Kanälen von der Kreisordnungsbehörde angeordnet oder vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind dafür die anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren nach den §§ 3 bis 5 zu erheben.

§ 8  
**Zuschläge**

(1) Wird die Ausführung von Rauchgasmessungen, Kehr- oder Überprüfungsarbeiten in der Zeit von 18 bis 7 Uhr vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind die doppelten anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren zu zahlen.

(2) Können Rauchgasmessungen, Kehr- oder Überprüfungsarbeiten zu dem vom Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig angekündigten Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist ein Zuschlag von 7,13 DM zu entrichten.

## § 9

**Beseitigung von Hart-  
oder Glanzruß**

Für die Reinigung eines Schornsteins, in dem Hart- oder Glanzruß haftet, mit Spezialkehrgeräten oder für das Ausbrennen eines solchen Schornsteins beträgt die Gebühr (Bezirksschornsteinfegermeister und ein Geselle) je Arbeitsstunde 40,66 DM.

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 10  
**Rohbau- und Schlußabnahme**

(1) Für die zur Rohbau- und Schlußabnahme bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen erforderliche Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Kanälen einschließlich der Dichtigkeitsprobe beträgt die Gebühr

1. bei der Rohbauabnahme je Schornstein	
bis 3 Stockwerke einschließlich	21,40 DM
bis 7 Stockwerke einschließlich	28,52 DM
über 7 Stockwerke	35,66 DM
2. bei der Schlußabnahme je Schornstein	
bis 3 Stockwerke einschließlich	10,71 DM
bis 7 Stockwerke einschließlich	14,27 DM
über 7 Stockwerke	17,83 DM
3. bei der Rohbauabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter	9,61 DM
4. bei der Schlußabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter	4,81 DM

(2) Für jede erforderlich werdende Wiederholung der Prüfung und Begutachtung zur Rohbauabnahme sowie zur Schlußabnahme einschließlich der Dichtigkeitsprobe sind die gleichen Gebührensätze zu berechnen. Ist die Wiederholung der Rohbauabnahme ohne Dichtigkeitsprobe erforderlich, so kann nur die Hälfte der Gebühren des Abs. 1 Nr. 1 angesetzt werden.

## § 11

**Prüfung und Begutachtung  
sowie Dichtigkeitsproben außerhalb  
der Rohbau- und Schlußabnahme**

(1) Für jede Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit in Alt-, Um- und Neubauten außerhalb der Rohbau- und Schlußabnahme beträgt die Gebühr 23,36 DM.

(2) Werden in bewohnten Gebäuden nach der Schlußabnahme Dichtigkeitsproben erforderlich, beträgt die Gebühr für den Bezirksschornsteinfegermeister und einen Gesellen je Arbeitsstunde 40,66 DM. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 12  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) vom 6. Dezember 1978 (GV. NW. S. 594) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1979

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Funcke

– GV. NW. 1979 S. 918.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/2/94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf